

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5, § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen. 2 AZR 586/72

Beschluß des BAG vom 23. März 1973

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 586/72

1 Sa 75/72 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
23. März 1973 beschlossen

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom
27. Oktober 1972 - 1 Sa 75/72 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision

G r u n d e

Die Revision ist nicht statthaft, da sie nicht zugelassen ist und der Streit- bzw. Beschwerdewert (3 866,24 DM) die Revisionsgrenze von 6 000,-- DM nicht übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 ArbGG). Eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG ist nicht dargetan



- 2 -

Das Landesarbeitsgericht hat, soweit es für die Frage der Divergenz bedeutsam sein kann, zusammengefaßt folgendes ausgeführt. Ein Abstellen allein auf die Unterscheidung gelernter/ungelernter Arbeiter bzw. auf Arbeit mit oder ohne Vorkenntnisse reiche nicht aus. Ungelernte Arbeit als solche (abstrakt) könne niemals arbeitsvertraglich geschuldet werden, sondern auch die ungelernte Arbeit werde nach Art und Umfang durch die konkreten Umstände des einzelnen Arbeitsverhältnisses bestimmt. Auch bei ungelernter Arbeit könne man die innere, psychische Beziehung des Arbeitnehmers zu seiner konkreten Arbeit nicht außer acht lassen. Mit diesen Rechtssätzen setzt sich das Landesarbeitsgericht nicht, wie die Revision meint, im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG in Gegensatz zu den angezogenen Urteilen anderer Landesarbeitsgerichte.

1. Die vom Beklagten angeführte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mannheim vom 4. November 1948 - Sa 32/48 - ist nicht geeignet, eine Divergenz zu dem angefochtenen Urteil in den tragenden Rechtssätzen schlüssig darzutun. In dieser Entscheidung ging es nach der Darlegung der Revision darum, daß eine Bürohilfskraft aushilfsweise die Arbeiten des Geldzählens verrichten müsse, wenn andere Angestellte dies ebenfalls übernahmen. Das angezogene Urteil hat aber keinen abstrakten tragenden Rechtssatz aufgestellt, wonach auch bei ungelernter Arbeit sich diese nach Art und Umfang durch die konkreten Arbeitsverhältnisse bestimme. Die Frage, ob ein ungelernter Arbeiter auf Grund des Direktionsrechts des Arbeitgebers ausschließlich und ständig mit anderen Arbeiten als den bisher verrichteten betraut werden kann, hat das angezogene Urteil gar nicht aufgeworfen.

2. Soweit sich der Beklagte auf die Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. September 1951 - 3 Sa 298/51 - und vom 7. August 1962 - 2 Sa 182/62 - stützt, sind auch diese nicht geeignet, eine die Statthaftigkeit der Revision herbeiführende Divergenz darzutun. Es mag sein, daß das angefochtene Urteil in seinen Ausführungen zum Direktionsrecht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

des Arbeitgebers bei ungelernten Arbeitern nicht mit denen der angezogenen Urteile übereinstimmt. Diese beiden Entscheidungen beruhen jedoch nicht nur auf dem Rechtssatz, daß eine Hilfsarbeiterin sich auch die Zuweisung anderer Arbeiten gefallen lassen müsse (so Urteil vom 12. September 1951), oder daß es mit dem Inhalt eines Arbeitsvertrages mit einem Hilfsarbeiter immer vereinbar sei, wenn man ihm die eine oder andere Hilfsarbeit zuweise (so Urteil vom 7. August 1962), vielmehr beruhen beide Entscheidungen auf weiteren Gründen.

Eine Divergenz setzt aber bei zwei nebeneinanderstehenden Begründungen eines Urteils eine Abweichung von beiden voraus, wobei dies sowohl bei zwei Alternativbegründungen, als auch dann gilt, wenn die beiden Begründungen im Verhältnis von Haupt- und Hilferwagungen stehen (vgl. BAG AP Nr. 50 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Aus der beigezogenen Abschrift des Urteils vom 7. August 1962 ergibt sich, daß auch aus tatsächlichen Gründen eine Konkretisierung des Leistungsinhalts der Tätigkeit des Klägers nicht erfolgt ist. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger sei zwar in den vergangenen zehn Jahren überwiegend und manchmal ganz überwiegend in der Ofenmontage eingesetzt gewesen. Er sei aber zugleich immer wieder auch mit anderen Hilfsarbeiten betraut worden. So sei es immer wieder vorgekommen, daß der Kläger ganze Monate mit anderen Hilfsarbeitertätigkeiten beschäftigt gewesen sei. Diese Urteilsgründe sind in der Veröffentlichung nicht enthalten. Darauf kommt es aber nicht an, denn entscheidend ist, ob eine uneinheitliche Rechtsprechung wirklich vorliegt (BAG 7, 246 = AP Nr. 4 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

In dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. September 1951 heißt es auf Seite 10: Selbst wenn man aber davon ausgehen würde, daß Fensterputzen nicht als



- 4 -

vertragsmäßige Arbeit anzusehen wäre, wäre die Umsetzung der Klägerin von der Maschine zum Fensterputzen aus betrieblichen Gründen als gerechtfertigt anzusehen. Das Landesarbeitsgericht hat dies deshalb als gegeben angesehen, weil die Ösenmaschine stillgelegt werden mußte. Es hat zudem ausgeführt, die Klägerin sei auch auf Grund der Tarifordnung zur Leistung anderer Arbeiten verpflichtet gewesen.

Die beiden Urteile beruhen also nicht allein jeweils auf einer der beiden Begründungen. Es liegt höchstens eine Abweichung nur zu einer Begründung vor, und die andere Begründung bleibt für den Urteilsausspruch bestehen, so daß das Urteil dann nicht auf der Abweichung beruht.

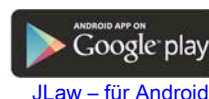
3. Auch bei den übrigen von der Revision angezogenen Entscheidungen fehlt es an der behaupteten Abweichung, und zwar schon deshalb, weil den angeführten Entscheidungen durchweg ein ganz anderer Sachverhalt zugrunde liegt als dem angefochtenen Urteil und zum anderen die angeführten Entscheidungen gar keinen vom angefochtenen Urteil abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben.

a) In der von dem Beklagten angeführten Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. September 1952 - 2 Sa 243/52 - ist ausgeführt, daß das Direktionsrecht des Arbeitgebers dem Betriebsinhaber die Möglichkeit gebe, seiner Aufgabe gemäß den Betrieb rationell zu organisieren und zu leiten, indem er u. a. die vom Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellende Arbeitskraft den betrieblichen Erfordernissen entsprechend verwende. Dementsprechend seien Arbeitnehmer einer Eisengießerei verpflichtet, auf Weisung des Arbeitgebers zu Studienzwecken das Entleeren von Formkisten in einem anderen als dem bisherigen Arbeitsvorgang Folge zu leisten. Es liegt also dem angeführten Urteil ein ganz anderer Sachverhalt als der angefochtenen Entscheidung zugrunde, und darüber hinaus hat sich das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit dem Direktionsrecht bei ungelernter Arbeit eines Arbeitnehmers gar nicht beschäftigt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

b) Gleiches gilt für das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Januar 1964 - 8 Sa 486/63 -. Auch diese Entscheidung betrifft keinen ungelernten Arbeiter, sondern einen Werkmeister, der nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts in Notfällen selbst mit Hand anzulegen und Reparaturen auszuführen hat. Es liegt kein(annahmend) gleicher Sachverhalt zu dem angefochtenen Urteil vor, so daß nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine rechtserhebliche Divergenz gegeben ist.

c) Schließlich ist auch das angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 9. Dezember 1958 - Sa 801/58 III - nicht geeignet, eine Abweichung in den tragenden Sätzen darzutun. Die in der von dem Beklagten zitierten Fachzeitschrift enthaltenen Entscheidungsgründe entsprechen nicht den Entscheidungsgründen der beigezogenen beglaubigten Urteilsabschrift. Darin ist keineswegs der Satz enthalten, daß, wenn jemand nicht für eine ganz bestimmte Tätigkeit ausschließlich eingestellt sei, dem Arbeitnehmer erforderlichenfalls auch eine andere zumutbare Arbeit vorübergehend oder ständig übertragen werden könne. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, weil es der Klägerin, die als Angestellte im Betrieb der Beklagten beschäftigt war und die dort als Lehrling in allen Abteilungen ausgebildet worden war, zugemutet werden könne, aushilfsweise für drei Tage an einer anderen Stelle des Betriebes eingesetzt zu werden. Die das angefochtene Urteil tragenden Rechtssätze sind in der angezogenen Entscheidung nicht erörtert worden.

4. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez Dr. Gröninger Dr. Rengier Hillebrecht

